

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

32. Jahrgang

Luckenwalde, 15. Mai 2024

Nr. 16

### Inhalt

<b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>	<b>2</b>
Geflügelpest – Aufhebung der Anordnung zusätzlicher Maßnahmen, Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.09.2023.....	2
<b>Sonstige Bekanntmachungen .....</b>	<b>3</b>
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 12.03.2024.....	3
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom 22.04.2024.....	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	5
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	11
Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) .....	16
Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen) Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz .....	22

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde  
Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint nach Bedarf.

Das Amtsblatt kann an der Bürgerinformation im Kreishaus des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde sowie im Internet unter der Adresse <https://www.teltow-flaeming.de/amtsblaetter> eingesehen werden. Einzelne Exemplare sind kostenfrei an der Bürgerinformation im Kreishaus erhältlich.

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Geflügelpest – Aufhebung der Anordnung zusätzlicher Maßnahmen,  
Tierseuchenallgemeinverfügung vom 29.09.2023**

Die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 29.09.2023 wird hiermit aufgehoben.

Damit sind die zusätzlich verfügbaren Maßregeln für Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie die zusätzlich verfügbaren Maßregeln für die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe aufgehoben.

Begründung:

Die Seuchenlage der Geflügelpest hat sich sowohl im Hausgeflügel- als auch im Wildvogelbereich in Deutschland und im Land Brandenburg beruhigt. Seit über zwei Monaten konnte deutschlandweit kein Ausbruch beim Hausgeflügel und im Land Brandenburg kein Ausbruch bei Wildvögeln nachgewiesen werden.

Luckenwalde, den 8. Mai 2024

Dr. Neuling

Amtstierärztin

---

**Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom  
12.03.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 12.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

**VV 01/2024** – Wirtschaftsplan 2024 - zurückgestellt

**VV 02/2024** – Aufnahme eines Investitionskredites - Schmutzwasser

**Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen vom  
22.04.2024**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KMS Zossen hat in der Sitzung am 22.04.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss VV 01-1/2024**      Wirtschaftsplan 2024

**Beschluss VV 03/2024**      Erschließungsvertrag „Siedlung am Wasserfließ“ in Zossen

**Beschluss VV 04/2024**      Vergleichsvereinbarung EWZ mbH

**Beschluss VV 05/2024**      Aufhebung Beschluss 17/2020 – Behandlung der erhaltenen Fördermittel zum Bau der Faulungsanlage auf der Tandemkläranlage als Abzugskapital bei der Kalkulation der Verbrauchsgebühren

**Beschluss VV 06/2024**      Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 07/2024**      Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 08/2024**      Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 09/2024**      Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 10/2024**      Korrektur der Gebührenkalkulation 2021 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 11/2024**      Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 12/2024**      Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2023 für die öffentliche Wasserversorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 13/2024**      Korrektur der Gebührenkalkulation 2017 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 14/2024**      Korrektur der Gebührenkalkulation 2018 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 15/2024** Korrektur der Gebührenkalkulation 2019 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 16/2024** Korrektur der Gebührenkalkulation 2020 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 17/2024** Korrektur der Gebührenkalkulation 2021 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 18/2024** Korrektur der Gebührenkalkulation 2022 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 19/2024** Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2023 für die zentrale Schmutzwasserentsorgung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 20/2024** Korrektur Gebührenvorkalkulation 2024 für die Trinkwasserversorgung und zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 21/2024** Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2023 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 22/2024** Korrektur der Gebührenvorkalkulation 2024 für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet des Zweckverbandes KMS Zossen

**Beschluss VV 23/2024** Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche  
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden  
(KMS Zossen)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1 Abs.1 Satz 1, 2 Abs.1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 22. April 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (nachfolgend öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).
- (3) Die Schmutzwassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nenn-bzw. Dauerdurchflussleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Ist ein Wasserzähler für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage nicht vorhanden, so wird die Nenn- bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen

zugeführte Wassermenge. Der Bezug von Wasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stammt, ist gegenüber dem KMS Zossen anzeigepflichtig und in seiner Menge nachzuweisen. Auf Verlangen des KMS Zossen hat der Gebührenpflichtige für die nicht aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen geeignete und geeichte Messeinrichtungen auf seine Kosten einzubauen, zu erneuern, zu verändern und zu unterhalten.

- (4) Werden Wassermengen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt, so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen, die vom KMS Zossen genehmigt und verplombt werden, nachweisen und deren Absetzung beantragen. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes zu stellen. Der Einbau, die Erneuerung, die Veränderung und die Unterhaltung der entsprechenden Messeinrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Ist der Nachweis über Messeinrichtungen nicht möglich, kann dieser durch spezifische Fachgutachten für den Gebührenpflichtigen geführt werden.
- (5) In dem jeweiligen Erhebungszeitraum gilt als angefallene Schmutzwassermenge:
- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die ermittelte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen, die von der eingebauten Messeinrichtung angezeigte oder in anderer Weise nachgewiesene Wassermenge, abzüglich der zur Absetzung nachgewiesenen Wassermenge entsprechend Abs. 4.
- (6) Soweit die Wassermengen nach Abs. 5 lit. a) und b) nicht ermittelt werden können oder aus anderen Gründen nicht zur Verfügung stehen, wird die Wassermenge unter Zugrundelegung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.
- (7) Bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entspricht, ist die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge maßgeblich.
- (8) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

### § 3

#### Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von
- |            |      |   |                |
|------------|------|---|----------------|
| maximal Qn | 2,5  | = | 8,00 €/Monat   |
| maximal Qn | 6,0  | = | 19,20 €/Monat  |
| maximal Qn | 10,0 | = | 32,00 €/Monat  |
| maximal Qn | 15,0 | = | 48,00 €/Monat  |
| maximal Qn | 25,0 | = | 80,00 €/Monat  |
| maximal Qn | 40,0 | = | 128,00 €/Monat |

maximal Qn 60,0	=	192,00 €/Monat
maximal Qn 100,0	=	320,00 €/Monat
maximal Qn 150,0	=	480,00 €/Monat
maximal Qn 250,0	=	800,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m <sup>3</sup> /h	=	8,00 €/Monat
maximal Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h	=	20,00 €/Monat
maximal Q3 = 16 m <sup>3</sup> /h	=	32,00 €/Monat
maximal Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h	=	50,00 €/Monat
maximal Q3 = 40 m <sup>3</sup> /h	=	80,00 €/Monat
maximal Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h	=	126,00 €/Monat
maximal Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h	=	200,00 €/Monat
maximal Q3 = 160 m <sup>3</sup> /h	=	320,00 €/Monat
maximal Q3 = 250 m <sup>3</sup> /h	=	500,00 €/Monat
maximal Q3 = 400 m <sup>3</sup> /h	=	800,00 €/Monat

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017: 2,25 €/m<sup>3</sup>
- b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018: 2,51 €/m<sup>3</sup>
- c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019: 2,48 €/m<sup>3</sup>
- d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020: 2,82 €/m<sup>3</sup>
- e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021: 2,49 €/m<sup>3</sup>
- f) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022: 2,68 €/m<sup>3</sup>
- g) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023: 3,32 €/m<sup>3</sup>
- h) ab dem 01.01.2024: 4,05 €/m<sup>3</sup>

#### **§ 4**

##### **Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschluss-leitung und der haustechnischen Schmutzwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser (Verbrauchsgebühr) entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem der Gebührenpflichtige wechselt.
- (2) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.



**§ 8****Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Abgabepflichtigen haben das Betreten zu dulden.

**§ 9****Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

**§ 10****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 3 trotz Aufforderung des KMS Zossen keine geeignete und geeichte Messvorrichtung installiert,
  - b) entgegen § 8 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist, Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 07.12.2023 außer Kraft.

Zossen, 23.04.2024

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss VV 24/2024** Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 22. April 2024 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (im Folgenden KMS Zossen genannt) betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Wasserversorgungs-satzung in der jeweils geltenden Fassung als eine selbständige öffentliche Einrichtung (im Folgenden öffentliche Wasserversorgungsanlage genannt).
- (2) Der KMS Zossen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasser-gebühren).
- (3) Die Wassergebühren gliedern sich in Grund- und Verbrauchsgebühren.

**§ 2**

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung des verwendeten Wasserzählers bemessen. Bei Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.
- (2) Die Verbrauchsgebühr wird nach der vom Wasserzähler erfassten Wassermenge bemessen. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>). Die Messung der Wassermengen erfolgt durch Wasserzähler.
- (3) Die Wasserzähler haben den eichrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und sind vom KMS Zossen oder einem beauftragten Dritten zu verplomben.
- (4) Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Messeinrichtung) verlorengegangen ist. Ergibt eine Überprü-

fung, dass die Messeinrichtung über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der KMS Zossen den Wasserverbrauch unter Berücksichtigung der Menge des letzten Erhebungszeitraums und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Ist die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelbar, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zu Grunde gelegt werden.

- (5) Die Wasserzähler werden von Dienstkräften des KMS Zossen oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des KMS Zossen vom Gebührenpflichtigen selbst einmal jährlich abgelesen.

### § 3

#### Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Nenndurchfluss von

maximal Qn 2,5	=	3,00 €/Monat
maximal Qn 6,0	=	7,20 €/Monat
maximal Qn 10,0	=	12,00 €/Monat
maximal Qn 15,0	=	18,00 €/Monat
maximal Qn 25,0	=	30,00 €/Monat
maximal Qn 40,0	=	48,00 €/Monat
maximal Qn 60,0	=	72,00 €/Monat
maximal Qn 100,0	=	120,00 €/Monat
maximal Qn 150,0	=	180,00 €/Monat
maximal Qn 250,0	=	300,00 €/Monat

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.01.2017 bei einem Dauerdurchfluss bei Wasserzählern nach Europäischer Messgeräte-richtlinie 2004/22/EG von

maximal Q3 = 4 m <sup>3</sup> /h	=	3,00 €/Monat
maximal Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h	=	7,50 €/Monat
maximal Q3 = 16 m <sup>3</sup> /h	=	12,00 €/Monat
maximal Q3 = 25 m <sup>3</sup> /h	=	18,75 €/Monat
maximal Q3 = 40 m <sup>3</sup> /h	=	30,00 €/Monat
maximal Q3 = 63 m <sup>3</sup> /h	=	47,25 €/Monat
maximal Q3 = 100 m <sup>3</sup> /h	=	75,00 €/Monat
maximal Q3 = 160 m <sup>3</sup> /h	=	120,00 €/Monat
maximal Q3 = 250 m <sup>3</sup> /h	=	187,50 €/Monat
maximal Q3 = 400 m <sup>3</sup> /h	=	300,00 €/Monat

- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt:

- a) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017: 1,16 €/m<sup>3</sup>  
b) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018: 0,99 €/m<sup>3</sup>  
c) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2019: 1,05 €/m<sup>3</sup>

- d) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020: 1,16 €/m<sup>3</sup>
- e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021: 1,36 €/m<sup>3</sup>
- f) für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022: 1,30 €/m<sup>3</sup>
- g) für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023: 1,96 €/m<sup>3</sup>
- h) ab dem 01.01.2024: 2,03 €/m<sup>3</sup>

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder sonstigem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Wechsels auf den neuen Gebührenpflichtigen über.

#### **§ 5**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und der haustechnischen Trinkwasseranlagen).
- (2) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Verbrauchsgebühr endet, sobald die Entnahme von Wasser auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

#### **§ 6**

##### **Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührensschuld mit Ablauf des Tages, an dem das Nutzungsverhältnis endet. Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums entsteht die Gebührensschuld für den bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Tages, an dem die Gebührenpflicht übergegangen ist.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 7**

##### **Vorauszahlungen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschild fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraums festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.

## **§ 8**

### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Gebührenpflichtigen haben dem KMS Zossen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Gebührensatzung erforderlich ist. Jeder Eigentumswechsel und jeder Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten ist dem KMS Zossen sowohl vom ehemaligen Eigentümer bzw. Berechtigten als auch vom neuen Eigentümer bzw. Berechtigten innerhalb eines Monat schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Dienstkräften oder mit besonderem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten des KMS Zossen ist der Zutritt auf das Grundstück zu gewähren, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben das Betreten zu dulden.

## **§ 9**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Wasserbehörde, des Katasteramtes und der Einwohnermeldeämter durch den KMS Zossen zulässig. Der KMS Zossen darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der KMS Zossen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

**§ 10**  
**Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren tritt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich dem KMS Zossen anzeigt, den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 07.12.2023 außer Kraft.

Zossen, 23.04.2023

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Beschluss VV 25/2024** Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)

**Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

**Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden in ihrer Sitzung am 22.04.2024 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum
- § 4 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 5 Auskunftspflicht
- § 6 Anzeigepflicht
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

- (1) Der KMS Zossen erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG des Landes Brandenburg, der Bestimmungen dieser Satzung und der Technischen Satzung über die dezentrale Schmutzwasserentsorgung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts oder des nicht separierten Klärschlammes aus der Kleinkläranlage. Zur Ab-



fuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der 0,5 m<sup>3</sup> abgefahrenes Schmutzwasser und/oder Klärschlamm, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (3) Die Benutzungsgebühr je 0,5 m<sup>3</sup> umfasst das Absaugen, Transportieren und die Reinigung des Schmutzwassers und/oder Klärschlammes einschließlich einer ggf. benötigten Schlauchlänge bis 15 Meter. Für darüberhinausgehende Schlauchlängen wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes mit der am Entsorgungsfahrzeug befindlichen Messanlage durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und von diesem zu dokumentieren.
- (5) Bei der erstmaligen Entsorgung eines Grundstückes ist die benötigte Schlauchlänge, gemessen vom Absaugstutzen am Entsorgungsfahrzeug bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage, durch den Fahrzeugführer des Entsorgungsfahrzeuges zu ermitteln und zu dokumentieren. Soweit die Grundstücke mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar sind, gilt der der Grundstücksentwässerungsanlage am nächsten liegende Standort.
- (6) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt (Stillstands- u. Wartezeit) des Grundstückes, Havarie und Notdiensten erhebt der KMS Zossen nach § 2 Abs. 2 Zusatzgebühren nach dem zusätzlich benötigten Zeitaufwand.

## § 2

### Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr:
  - a) für den abgefahrenen Grubeninhalt

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	4,89 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	5,14 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	4,95 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	5,03 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	5,06 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	5,14 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	8,14 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	8,44 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
  - b) für den abgefahrenen nicht separierten Klärschlamm:

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	19,73 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	21,00 EUR/0,5 m <sup>3</sup>

für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	20,88 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	22,10 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	20,42 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	22,70 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	30,24 EUR/0,5 m <sup>3</sup>
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	29,83 EUR/0,5m <sup>3</sup>
c) zuzüglich je angefangenem Meter Schlauch über 15 m	
für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	0,55 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	0,59 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	0,57 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	0,58 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	0,59 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	0,58 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	2,32 EUR
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	3,54 EUR

(2) Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 1 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

- a) Havariedienst Montag – Samstag von 06:00 – 22:00 Uhr:
- |  |           |
|--|-----------|
| für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 | 19,89 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 | 17,00 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 | 15,92 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 17,36 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 | 17,87 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 | 17,29 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 | 19,25 EUR |
| für den Zeitraum ab dem 01.01.2024                 | 26,93 EUR |
- b) Notdienst an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr:
- |  |           |
|--|-----------|
| für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 | 32,80 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 | 21,43 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 | 18,28 EUR |
| für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 17,80 EUR |

für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	2,82 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	10,19 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	15,31 EUR
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	29,75 EUR
c) vergebliche Anfahrt (Stillstands- und Wartezeit) auf Anforderung des Anschlussnehmers oder des KMS Zossen:	
für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017	21,07 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018	21,39 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	36,36 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	16,91 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021	33,69 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022	16,91 EUR
für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023	6,59 EUR
für den Zeitraum ab dem 01.01.2024	29,75 EUR

### § 3

#### **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit der Inanspruchnahme der Einrichtung durch Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft kein Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Wechsels.
- (5) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr werden anteilig zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben wurde, Vorauszahlungen von jeweils 1/5 der voraussichtlichen Gebührenschuld fällig. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten des vorhergehenden Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so setzt der KMS Zossen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder mit einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt

der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

- (7) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (8) Ergibt sich bei der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen gezahlt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, soweit der Gebührenpflichtige nicht ausdrücklich die Rückzahlung verlangt.
- (9) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tag der Rechtswirksamkeit des Wechsels auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KMS Zossen entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner.  
Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für den Vorauszahlungspflichtigen.
- (10) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

#### **§ 4**

##### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Der Anschlussnehmer wird von seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Auskunftspflicht**

- (1) Jeder Pflichtige im Sinne des § 3 Abs. 6, 7 und 8 hat dem KMS Zossen die Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung, Festsetzung oder Erhebung der Gebühren erforderlich sind. Insbesondere ist er verpflichtet, über Menge und Beschaffenheit des in die Grundstückentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers und/oder Klärschlammes Auskunft zu geben. Der KMS Zossen kann verlangen, dass der Auskunftspflichtige schriftlich Auskunft erteilt, wenn das sachdienlich ist.
- (2) Der KMS Zossen oder von ihm beauftragte Dritte können an Ort und Stelle Ermittlungen aufnehmen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft Verpflichteten haben die Ermittlungen zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Unterstützung zu leisten, auf Verlangen des KMS Zossen auch unter Vorlage von Unterlagen.

#### **§ 6**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem KMS Zossen sowohl vom bisherigen abgabenpflichtigen Rechtsinhaber als auch vom neuen abgabepflichtigen Rechtsinhaber innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem KMS Zossen schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch in den Fällen, in denen solche Anlagen neu geschaffen, geändert und beseitigt werden sollen; in diesen Fällen muss die Anzeige einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 Abs. 1 die für die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder
  - b) entgegen § 5 Abs. 2 nicht ermöglicht, dass der KMS Zossen und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können, und die dazu erforderliche Unterstützung nicht leisten oder
  - c) entgegen § 6 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb von zwei Wochen dem KMS Zossen schriftlich anzeigt oder
  - d) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 dem KMS Zossen nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgabe beeinflussen oder
  - e) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben beeinflussen, nicht schriftlich einen Monat im Voraus dem KMS Zossen anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € gemäß des § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 13.09.2022, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 07. Dezember 2023 außer Kraft.

Zossen, 23.04.2024

Heike Nicolaus  
Verbandsvorsteherin

**Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen)  
Öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Die Anschrift des nachstehenden Zahlungspflichtigen ist unbekannt:

Concepta B. V. Eindhoven

zuletzt ansässig:

Concepta B. V. Eindhoven  
Fellenoord 130  
NL – 5611 ZB Eindhoven  
Niederlande

Versuche, Schriftstücke bekannt zu geben und Ermittlungen über ihren Aufenthalt sind ergebnislos verlaufen.

Die dem o.g. Eigentümer gegenüber erlassenen Gebührenbescheide

GB 2014015550	vom 20.01.2015
GB 2015006258	vom 28.04.2015
GB 2016014967	vom 27.12.2016
GB 2017012952	vom 04.07.2017
GB 2017027374	vom 31.01.2018
GB 2018013882	vom 05.02.2019
GB 2019014021	vom 11.02.2020
GB 2020013961	vom 05.02.2021
GB 2021014168	vom 04.02.2022
GB 2022014132	vom 03.02.2023
GB 2023013950	vom 06.02.2024,

die Mahnungen vom 15.12.2023 und 28.02.2024 (Aktenzeichen: 11008847) und die Ankündigungen der Vollstreckung in Form der Sperrandrohung vom 01.02.2024 und 25.04.2024 (Aktenzeichen: 11008847) konnten postalisch nicht zugestellt werden.

**Zustellungsanordnung:**

Hiermit ordne ich eine öffentliche Zustellung in Form der öffentlichen Bekanntgabe der nachfolgenden Gebührenbescheide

GB 2014015550	vom 20.01.2015
GB 2015006258	vom 28.04.2015
GB 2016014967	vom 27.12.2016
GB 2017012952	vom 04.07.2017
GB 2017027374	vom 31.01.2018
GB 2018013882	vom 05.02.2019
GB 2019014021	vom 11.02.2020
GB 2020013961	vom 05.02.2021
GB 2021014168	vom 04.02.2022
GB 2022014132	vom 03.02.2023
GB 2023013950	vom 06.02.2024

sowie der Mahnungen vom 15.12.2023 und 28.02.2024 (Aktenzeichen: 11008047) und die Ankündigungen der Vollstreckung in Form der Sperrandrohungen vom 01.02.2024 und 25.04.2024 (Aktenzeichen: 11008047) gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes gegenüber der Concepta B. V. Eindhoven Fellenoord 130 NL – 5611 ZB Eindhoven Niederlande an.

Die Mahnungen vom 15.12.2023 und 28.02.2024 sowie die Ankündigungen der Vollstreckung in Form der Sperrandrohungen vom 01.02.2024 und 25.04.2024 und die Gebührenbescheide für Trink- und/oder Schmutzwasser vom 20.01.2015, vom 28.04.2015, vom 27.12.2016, vom 04.07.2017, vom 31.01.2018, vom 05.02.2019, vom 11.02.2020, vom 05.02.2021, vom 04.02.2022, vom 03.02.2023 und vom 06.02.2024 gelten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer öffentlicher Zustellung, die Rechtsmittelfrist gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu laufen beginnt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mahnungen, die Ankündigungen der Vollstreckung und die Gebührenbescheide können durch den Betroffenen und dessen Bevollmächtigte beim Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden Zossen (KMS Zossen), Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zossen, den 07.05.2024

Nicolaus  
Verbandsvorsteherin